



E-StBV und E-BSSV: Folgeänderungen (mit Kurzerläuterungen)

1. Änderungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹

Fahrzeugbeleuchtung (bisher Art. 30 Abs. 4 VRV)	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 171 Abs. 4 ⁴ Für Motoreinachser, die ohne Zusatzgeräte nicht mehr als 80 kg wiegen, ist kein fest angebrachtes Licht erforderlich. Es gilt Artikel 30 Absatz 4 VRV.	Art. 171 Abs. 4 ⁴ Für Motoreinachser, die ohne Zusatzgeräte nicht mehr als 80 kg wiegen, ist kein fest angebrachtes Licht erforderlich. Es gilt Artikel 30 Absatz 4 VRV. Es muss jedoch, wenn eine Beleuchtung nach Artikel 48 Absatz 1 StBV erforderlich ist, mindestens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs angebracht sein.
Art. 204 Aufbau, Federung, Beleuchtung Abs. 3 und 4 ³ Lichter und Richtungsblinker müssen nicht fest angebracht sein. Eine Kontrollschildbeleuchtung ist nicht erforderlich. Für Fahrten auf öffentlicher Strasse müssen tagsüber Bremslichter und Richtungsblinker angebracht werden, wenn diejenigen des Zugfahrzeugs nicht leicht gesehen werden können. Nachts und bei schlechter Witterung sind Lichter und Richtungsblinker anzubringen. Bei Anhängern der Feuerwehr und des Zivilschutzes genügt die Beleuchtung nach Artikel 30 VRV. ⁴ Bei Anhängern bis 2,50 m Länge und 1,20 m Breite sind die Lichter und Richtungsblinker nicht erforderlich, wenn diejenigen des Zugfahrzeugs nicht verdeckt werden.	Art. 204 Aufbau, Federung, Beleuchtung Aufbau und Federung, Abs. 3 und 4 ³ Aufgehoben ⁴ Aufgehoben <u>Art. 204a Beleuchtung</u> ¹ Lichter und Richtungsblinker müssen <u>an Arbeitsanhängern</u> nicht fest angebracht sein. ² Eine Kontrollschildbeleuchtung ist nicht erforderlich. ³ Für Fahrten auf öffentlicher Strasse müssen tagsüber Bremslichter und Richtungsblinker angebracht werden, wenn diejenigen des Zugfahrzeugs nicht leicht gesehen werden können. Nachts und bei schlechter Witterung sind Lichter und Richtungsblinker anzubringen. Bei Anhängern der Feuerwehr und des Zivilschutzes genügt die Beleuchtung nach Artikel 30 VRV.

¹ SR 741.41

	tung nach Artikel 30 VRV. ⁴ Bei Anhängern bis 2,50 m Länge und 1,20 m Breite sind die Lichter und Richtungsblinker nicht erforderlich, wenn diejenigen des Zugfahrzeugs nicht verdeckt werden. ⁵ Bei Anhängern der Feuerwehr und des Zivilschutzes genügt ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs; werden diese Anhänger von Motorfahrzeugen gezogen, so genügt anstelle des gelben Lichts ein rotes Schlusslicht.
Art. 211 Abs. 3 ³ Tierfuhrwerke und Handwagen, ausgenommen kleine Stosskarren, müssen auf beiden Seiten möglichst weit aussen vorn je einen weissen, hinten je einen roten Rückstrahler tragen. Die Beleuchtung richtet sich nach Artikel 30 Absatz 4 VRV. Die Rückstrahler der Tierfuhrwerke sind gleich wie die der landwirtschaftlichen Anhänger, diejenigen der Handwagen dürfen nicht dreieckig sein und müssen eine Fläche von 20 cm² aufweisen. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis zu 1,00 m genügt ein Rückstrahler hinten links oder in der Mitte.	Art. 211 Abs. 3 ³ Tierfuhrwerke und Handwagen, ausgenommen kleine Stosskarren, müssen auf beiden Seiten möglichst weit aussen vorn je einen weissen, hinten je einen roten Rückstrahler tragen. Die Beleuchtung richtet sich nach Artikel 30 Absatz 4 VRV. Die Rückstrahler der Tierfuhrwerke sind gleich wie die der landwirtschaftlichen Anhänger, diejenigen der Handwagen dürfen nicht dreieckig sein und müssen eine Fläche von 20 cm² aufweisen. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis zu 1,00 m genügt ein Rückstrahler hinten links oder in der Mitte. Wenn eine Beleuchtung nach Artikel 48 Absatz 1 StBV erforderlich ist, muss an Tierfuhrwerken und über 1 m breiten Handwagen mindestens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs angebracht sein.
Beim bisherigen Artikel 30 Absatz 4 VRV handelt es sich um eine Ausrüstungsvorschrift. Folgerichtig wird diese neu in der VTS dargestellt, entsprechend der analogen Regelung für Fahrräder, die bereits heute in dieser Verordnung enthalten ist (Art. 216 Abs. 1 VTS).	

Abgaswartungsdokument (bisher Art. 59a VRV)	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 35 Abgaswartung ¹ Die Abgaswartung bei leichten Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr (Art. 59a Abs. 1 VRV) umfasst: a. die Kontrolle der für die Abgasemissionen massgeblichen Fahrzeugteile und ihrer Einstellung nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin; b. wenn notwendig, die Einstellung, die In-	Art. 35 Abgaswartung ¹ Die Abgaswartung bei leichten Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr (Art. 59a Abs. 1 VRV) umfasst: a. die Kontrolle der für die Abgasemissionen massgeblichen Fahrzeugteile und ihrer Einstellung nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin; b. wenn notwendig, die Einstellung, die In-

standstellung oder den Ersatz der massgeblichen Teile; c. bei Fahrzeugen, welche nicht über ein anerkanntes OBD-System verfügen, eine Messung des Gehalts an Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC) und Kohlendioxid (CO₂) im Abgas bei Leerlaufdrehzahl, bei Fahrzeugen mit einem geregelten Dreiweg-Katalysator zusätzlich eine Messung des Gehaltes an CO und HC im Abgas bei erhöhter Drehzahl, jeweils ermittelt bei unbelastetem Motor nach den Sollwerten und Messbedingungen des Herstellers oder der Herstellerin mit einem für amtliche Kontrollen zugelassenen Messgerät. ² Die Abgaswartung bei Motorwagen mit Selbstzündungsmotor (Art. 59a Abs. 1 VRV) umfasst: a. die Kontrolle der für die Abgas- und Rauchemissionen massgeblichen Fahrzeugteile und ihre Einstellung nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin sowie der im Abgas-Wartungsdokument aufgeführten Plomben und Versiegelungen; b. wenn notwendig, die Einstellung, die Instandstellung oder den Ersatz der massgeblichen Teile; c. bei Fahrzeugen, welche nicht über ein anerkanntes OBD-System verfügen, eine Messung der Rauchemissionen bei freier Beschleunigung mit einem für amtliche Kontrollen zugelassenen Messgerät. ³ Personen und Betriebe auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder dem schweizerischen Zollgebiet dürfen die Abgaswartung ausführen, wenn sie über die für die fachgerechte Abgaswartung notwendigen Kenntnisse, Werkstattunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen sowie über vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugelassene Abgas- oder Rauchmessgeräte verfügen. ⁴ Vor der ersten Inverkehrsetzung muss der Hersteller oder die Herstellerin, der Inhaber oder die Inhaberin der schweizerischen Typengenehmigung beziehungsweise des Datenblattes oder der Markenvertreter oder die Markenvertreterin dem Halter oder der Halterin ein Abgas-Wartungsdokument abgeben. Darin müssen bei Fahrzeugen ohne anerkannte OBD-Systeme die Einstelldaten, Messbedingungen und Sollwerte eingetra-	standstellung oder den Ersatz der massgeblichen Teile; c. bei Fahrzeugen, welche nicht über ein anerkanntes OBD-System verfügen, eine Messung des Gehalts an Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC) und Kohlendioxid (CO₂) im Abgas bei Leerlaufdrehzahl, bei Fahrzeugen mit einem geregelten Dreiweg-Katalysator zusätzlich eine Messung des Gehaltes an CO und HC im Abgas bei erhöhter Drehzahl, jeweils ermittelt bei unbelastetem Motor nach den Sollwerten und Messbedingungen des Herstellers oder der Herstellerin mit einem für amtliche Kontrollen zugelassenen Messgerät. ² Die Abgaswartung bei Motorwagen mit Selbstzündungsmotor (Art. 59a Abs. 1 VRV) umfasst: a. die Kontrolle der für die Abgas- und Rauchemissionen massgeblichen Fahrzeugteile und ihre Einstellung nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin sowie der im Abgas-Wartungsdokument aufgeführten Plomben und Versiegelungen; b. wenn notwendig, die Einstellung, die Instandstellung oder den Ersatz der massgeblichen Teile; c. bei Fahrzeugen, welche nicht über ein anerkanntes OBD-System verfügen, eine Messung der Rauchemissionen bei freier Beschleunigung mit einem für amtliche Kontrollen zugelassenen Messgerät. ³ An Fahrzeugen, die der Abgaswartung unterstehen, muss der Halter diejenigen Teile, die auf die Abgasemissionen einen Einfluss ausüben (Art. 35 VTS), innerhalb der nachfolgenden Fristen warten lassen: a. leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr: <table border="0"> <tr> <td>– ohne Katalysator</td> <td>alle 12 Monate</td> </tr> <tr> <td>– mit Katalysator</td> <td>alle 24 Monate</td> </tr> </table> b. Motorwagen mit Selbstzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h: alle 24 Monate c. Motorwagen mit Selbstzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und weniger: alle 48 Monate ⁴ Von der Wartungspflicht ausgenommen	– ohne Katalysator	alle 12 Monate	– mit Katalysator	alle 24 Monate
– ohne Katalysator	alle 12 Monate				
– mit Katalysator	alle 24 Monate				

gen sein, die gemäss den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin das einwandfreie Funktionieren der abgasrelevanten Bauteile gewährleisten. Bei Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren müssen zudem die vorhandenen Plomben und Versiegelungen an abgasrelevanten Bauteilen oder Einstellvorrichtungen vermerkt sein. ⁵ Nach jeder durchgeführten Abgaswartung muss die Person, welche die Wartung durchgeführt hat, oder ein Verantwortlicher des entsprechenden Betriebes, dies im Abgaswartungsdokument durch einen Eintrag bestätigen. Der Halter oder die Halterin erhält einen Kleber, der gut sichtbar am gewarteten Fahrzeug angebracht werden soll.	sind: a. Motorwagen, die vor dem 1. Januar 1976 erstmals immatrikuliert wurden; b. landwirtschaftliche Arbeitskarren; c. Fahrzeuge von Haltern, die diplomatische oder konsularische Vorrechte oder Immunitäten geniessen. ⁵ Personen und Betriebe auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder dem schweizerischen Zollgebiet dürfen die Abgaswartung ausführen, wenn sie über die für die fachgerechte Abgaswartung notwendigen Kenntnisse, Werkstattunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen sowie über vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugelassene Abgas- oder Rauchmessgeräte verfügen. Art. 35a Abgaswartungsdokument ¹ Vor der ersten Inverkehrsetzung muss der Hersteller oder die Herstellerin, der Inhaber oder die Inhaberin der schweizerischen Typengenehmigung beziehungsweise des Datenblattes oder der Markenvertreter oder die Markenvertreterin dem Halter oder der Halterin ein Abgas-Wartungsdokument abgeben. Darin müssen bei Fahrzeugen ohne anerkannte OBD-Systeme die Einstelldaten, Messbedingungen und Sollwerte eingetragen sein, die gemäss den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin das einwandfreie Funktionieren der abgasrelevanten Bauteile gewährleisten. Bei Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren müssen zudem die vorhandenen Plomben und Versiegelungen an abgasrelevanten Bauteilen oder Einstellvorrichtungen vermerkt sein. ² Nach jeder durchgeführten Abgaswartung muss die Person, welche die Wartung durchgeführt hat, oder ein Verantwortlicher des entsprechenden Betriebes, dies im Abgaswartungsdokument durch einen Eintrag bestätigen. Der Halter oder die Halterin erhält einen Kleber, der gut sichtbar am gewarteten Fahrzeug angebracht werden soll. ³ Der Halter ist dafür verantwortlich, dass für sein Fahrzeug ein Abgas-Wartungsdokument vorhanden ist.
	Art. 219 Abs. 2 Bst. i i. als Fahrzeughalter oder -halterin nicht dafür sorgt, dass für sein oder ihr Fahrzeug das vorgeschriebene Abgas-Wartungsdokument vorhanden ist.

Beim bisherigen Artikel 59 aVRV handelt es sich um eine Ausrüstungsvorschrift, deren Einhaltung im Rahmen der vorgeschriebenen Fahrzeugprüfungen auch überprüft wird. Im Vergleich zum bisherigen Recht soll der Halter oder die Halterin einfach dafür verantwortlich sein, dass das Dokument vorhanden ist, welches er ausgehändigt bekommen hat - für dessen korrekten Inhalt hingegen müsste, wenn schon, der Aussteller oder die Ausstellerin verantwortlich sein. Daher enthält Absatz 4^{quater} den Passus «mit den vorgeschriebenen Eintragungen» nicht mehr.

Einzig die Pflicht des Führers oder der Führerin, das Abgaswartungsdokument mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen, stellt keine Ausrüstungsvorschrift dar und wird daher in der E-StBV beibehalten (Art. 24 E-StBV).

Breite von Fahrradanhängern (bisher Art. 69 Abs. 2 Satz 1 VRV)	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 210 Abs. 1 ¹ Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern müssen nur dem Artikel 69 VRV und den nachstehenden Vorschriften entsprechen.	Art. 210 Abs. 1 und 1bis ¹ Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern müssen nur dem Artikel 69 VRV und den nachstehenden Vorschriften entsprechen. ^{1 bis} Sie dürfen maximal 1 m breit sein.
Die Abmessungen der Fahrzeuge werden in der VTS beschrieben. Aus Artikel 69 Absatz 2 VRV übernommen werden aber einzig die Anforderungen an die Breite eines Fahrradanhängers, während die übrigen Anforderungen entbehrlich erscheinen. Der Ladungsüberhang wird nach wie vor unter den allgemeinen Verkehrsregeln festgelegt (Art. 35 Abs. 3 E-StBV), wobei er sowohl für die Fahrräder selbst wie auch für deren Anhänger einheitlich auf 1 m festgelegt wird.	

Anerkannte ausländische und internationale Vorschriften		
Änderungsvorschlag		
Anhang 2		
1 Motorwagen und ihre Anhänger, Landwirtschaftliche Traktoren, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge		
13 EG-Recht ausserhalb der Gesamtgenehmigungsrichtlinien		
EG/EWG-Grunderlass	Titel und Publikationsdaten des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten	ECE-Regl. Nr.
[...]		
91/671/EWG	Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26	
	Geändert durch	
	Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 63–67	
17 EN-Normen		
EN-Norm Nr.	Titel	
EN 3	Tragbare Feuerlöscher Feuerlöschmittel und Umweltschutz	
EN 1077 in der Fassung vom November 2007	Helme für alpine Skiläufer und für Snowboarder	
EN 1078 in der Fassung vom März 2006	Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen	

Begriffsänderungen
Änderungsvorschlag
Anstelle des Begriffes « Pannensignal » wird in der neuen E-StBV der Begriff « Pannendreieck » verwendet (entspricht allgemeinem Sprachgebrauch besser): Anpassung von Art. 90 Winkkelle, Pannensignal, Unterlegekeil (Abs. 2)
Begriff « Invalidenfahrstuhl » wird in der E-StBV durch « Rollstuhl » ersetzt (Anliegen wurde von Behindertenorganisationen geäußert, und die vorgeschlagene Terminologie ist mit ih-

nen abgesprochen). Entsprechend soll auch der Begriff «Behindertenrollstuhl» in der VTS durch «Rollstuhl» ersetzt werden. Anpassung von:

- Art. 18 Motorfahräder (Bst. a)
- Art. 23a Behindertenfahrstuhl
- Art. 24 Fahrräder und Kinderräder (Abs. 1 und 3)
- Art. 72 Innenraum, Gurtverankerungen, Sicherheitsgurten, Airbag, Bedienungseinrichtungen (Abs. 6)
- Art. 175 Allgemeines, Gewichte, Kennzeichnung (Abs. 2 und 3)
- Art. 177 Kraftübertragung, Pedalantrieb, Räder und Reifen (Abs. 5)
- Art. 210 Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern (Abs. 5 Bst. c)

2. Änderungen der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV)²

Zustand des Führers (bisher Art. 2a Abs. 2, 2 ^{bis} und 2 ^{ter} VRV)	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
	Art. 12a Fahruntfähigkeit bei Arznei- und Betäubungsmitteln ¹ Fahruntfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers nachgewiesen wird: a. Tetrahydrocannabinol (Cannabis); b. freies Morphin (Heroin/Morphin); c. Kokain; d. Amphetamin (Amphetamin); e. Methamphetamin; f. MDEA (Methylendioxyethylamphetamin); oder g. MDMA (Methylendioxymethamphetamin). ² Das ASTRA erlässt nach Rücksprache mit Fachexperten Weisungen über den Nachweis der Substanzen nach Absatz 1. ³ Für Personen, die nachweisen können, dass sie eine oder mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Substanzen gemäss ärztlicher Verschreibung einnehmen, gilt Fahruntfähigkeit nicht bereits beim Nachweis einer Substanz nach Absatz 1 als erwiesen.
Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Nachweis der Fahruntfähigkeit und betreffen daher die Kontrollbehörden. Für die Verkehrsteilnehmenden ergibt sich das geforderte Ver-	

² SR 741.013

3. Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)³

Lernfahrten (bisher Art. 27 VRV)	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 17 Lernfahrt	Art. 17 Lernfahrten allgemein
	Art. 17a Durchführung der Lernfahrten ¹ Solange Motorfahrzeuge von Inhabern eines Lernfahrausweises geführt werden, müssen sie auf der Rückseite an gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit weissem «L» tragen. ² Auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen muss der Begleiter neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren; der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können. ³ Der Inhaber eines Lernfahrausweises darf auf Motorrädern sowie auf oder in anderen Motorfahrzeugen, mit welchen er Lernfahrten ohne Begleitperson ausführen darf, keine Passagiere mitführen, die nicht selber über den entsprechenden Führerausweis verfügen. ⁴ Fahrschüler dürfen verkehrsreiche Strassen erst befahren, wenn sie genügend ausgebildet sind, Autobahnen und Autostrassen erst, wenn sie prüfungsreif sind. ⁵ Auf verkehrsreichen Strassen sind Anfahren in Steigungen, Wenden, Rückwärtsfahren und ähnliche Übungen untersagt, in Wohngebieten sind sie möglichst zu vermeiden.
Art. 17a Übungsfahrt	Art. 17^{ab} Übungsfahrt
Die Lernfahrten betreffen die Ausbildungsphase vor der Erteilung des Führerausweises und werden daher in der VZV geregelt. Vom bisherigen Artikel 27 VRV nicht übernommen wird Absatz 1 Satz 2 «Die Tafel ist zu entfernen, wenn keine Lernfahrt stattfindet». Diese Vorschrift kann vollständig gestrichen werden. Fahrschulen haben das «L» zum Teil ohnehin fix am Fahrzeug angebracht bzw. aufgespritzt. Daneben dürfte die Regel von geringer praktischer Bedeutung sein; kaum jemand wird das «L» dranlassen, wenn doch ist es sicherheitsmässig kaum ein Problem.	

³ SR 741.51

4. Änderungen der Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit

Fahrtschreiber (bisher Art. 3 Abs. 4 VRV)	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 14a Abs. 4 und 6 ARV1⁴ ⁴ Kein Einlageblatt darf über den Zeitraum hinaus verwendet werden, für den es bestimmt ist. ⁶ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Einlageblätter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihnen auf Verlangen eine Kopie der benützten Blätter auszuhändigen.	Art. 14a Abs. 4, <u>4 bis</u> und 6 ARV1 ⁴ Kein Einlageblatt darf über den Zeitraum hinaus verwendet werden, für den es bestimmt ist. <u>Jedes Einlageblatt darf nur einmal verwendet werden.</u> ^{4bis} <u>Freiwillige Vermerke auf den Einlageblättern dürfen die Auswertung nicht erschweren.</u> ⁶ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin: a. die Einlageblätter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihnen auf Verlangen eine Kopie der benützten Blätter auszuhändigen; b. <u>den für den Fahrtschreiber erforderlichen Schlüssel zur Verfügung zu stellen.</u>
Art. 3 Abs. 3 ARV2⁵ ³ Führer, die im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge in der Schweiz lenken (Führer ausländischer Fahrzeuge), müssen die Artikel 7–11 einhalten; vorbehalten bleiben internationale Übereinkommen, welche die Schweiz ratifiziert hat.	Art. 3 Abs. 3 ARV2 ³ Führer, die im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge in der Schweiz lenken (Führer ausländischer Fahrzeuge), müssen die Artikel 7–11, <u>15 und 16</u> einhalten; vorbehalten bleiben internationale Übereinkommen, welche die Schweiz ratifiziert hat.
In ARV1, Artikel 3 Absatz 3 werden die relevanten Artikel (insbes. Art. 14a) auch für Führerinnen und Führer, die im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge in der Schweiz lenken für gültig erklärt. Dementsprechend braucht es die VRV-Bestimmung auch für Führerinnen und Führer ausländischer Fahrzeuge nicht. Inhaltlich wird Artikel 14a in Anlehnung an die heutige VRV-Bestimmung und an die ARV2 geringfügig ergänzt. Bei der ARV2 ist kein Grund ersichtlich, weshalb zwar die materiellen Bestimmungen zu Arbeitszeit, Lenkzeit, Ruhezeit (Art. 7-11) nicht aber die Kontrollbestimmungen zu diesen Vorschriften für Führerinnen und Führer ausländischer Fahrzeuge gelten sollten. Daher muss in Artikel 3 Absatz 3 - ebenso wie es in ARV1 bereits der Fall ist - der Verweis auf die Kontrollmittel noch eingefügt werden. Inhaltlich ist die gestrichene VRV-Bestimmung in genügender Weise in Artikel 15 und 16 ARV2 enthalten.	

⁴ Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Fahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung), SR **822.221**

⁵ Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen, SR **822.222**